

Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Wahlrechtsmittels in die Strafprozessordnung

A. Problem und Ziel

In Erfüllung ihrer gesellschaftlichen Aufgabe hat die Justiz in den vergangenen Jahren auf Grund zahlreicher Gesetzesänderungen eine Vielzahl wichtiger Aufgaben zusätzlich übernommen. Genannt seien die nachhaltige Stärkung des Opferschutzes sowie die weitere Verbesserung des Schutzes der Öffentlichkeit vor gefährlichen Straftätern.

Die Justiz arbeitet schon seit längerem am Rande ihrer Belastbarkeit. Deshalb sind in der rechtspolitischen Diskussion seit vielen Jahren Vorschläge unterbreitet worden, wie Strafverfahren ohne Beeinträchtigung der Wahrheitsfindung und der berechtigten rechtsstaatlichen Interessen der Bürger zu beschleunigen und zu straffen sind.

Strukturelle Reformen wurden bereits mit dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege (strafrechtlicher Bereich) – Bundesratsdrucksache 633/95 (Beschluss) – und dem Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren der Justiz (Justizbeschleunigungsgesetz) – Bundesratsdrucksache 397/03 (Beschluss) – gefordert. Der Gesetzgeber hat diese Vorschläge jedoch nicht in dem notwendigen Umfang aufgegriffen.

Der Vorschlag der Einführung des Wahlrechtsmittels in die Strafprozessordnung (StPO) war bereits im Entwurf eines Justizbeschleunigungsgesetzes des Bundesrates – Bundesratsdrucksache 397/03 (Beschluss) – vorgesehen und dort mit der Abschaffung der so genannten Sprungrevision im Bereich der Annahmeerufung verbunden. Der Gesetzentwurf wurde jedoch im Deutschen Bundestag abgelehnt.

Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder haben dies zum Anlass genommen, auf ihrer Konferenz am 1. und 2. Juni 2006 in Erlangen im Rahmen des Projekts „Große Justizreform“ durch Beschluss zu empfehlen, neben dem Reformvorschlag der Erweiterung des Anwendungsbereichs der Annahmeerufung auch die Einführung des Wahlrechtsmittels umzusetzen. Während der Vorschlag der Erweiterung des Anwendungsbereichs der Annahmeerufung durch den Entwurf eines Gesetzes zur Effektivierung des Strafverfahrens – Bundesratsdrucksache 660/06 (Beschluss) – in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht wurde, steht dies hinsichtlich der Einführung des Wahlrechtsmittels noch aus.

B. Lösung

Es werden die Einführung eines Wahlrechtsmittels in die Strafprozessordnung sowie die Abschaffung der Sprungrevision im Bereich der Annahmeerufung vorgeschlagen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Der Gesetzentwurf soll einen Ausgleich schaffen für zahlreiche Mehrbelastungen, die die Justiz insbesondere zur Gewährleistung eines effektiven Opferschutzes und des Schutzes der Öffentlichkeit vor gefährlichen Straftätern zu bewältigen hat. Eine verlässliche Einschätzung des Umfangs der mit dem Entwurf eventuell einhergehenden Einsparungen ist nicht möglich.

E. Sonstige Kosten

Keine

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 7 November 2007

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 836. Sitzung am 21. September 2007 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Wahlrechtsmittels in
die Strafprozessordnung

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Wahlrechtsmittels
in die Strafprozessordnung**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung der Strafprozessordnung**

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 333 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Wer eine zulässige Berufung eingelegt hat, kann gegen das Berufungsurteil nicht mehr Revision einlegen. Hat der Angeklagte oder der gesetzliche

Vertreter eine zulässige Berufung eingelegt, so steht gegen das Berufungsurteil keinem von ihnen das Rechtsmittel der Revision zu.“

2. § 335 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Gegen Urteile, gegen die Berufung nur zulässig ist, wenn sie angenommen wird (§ 313), ist Revision nicht zulässig.“

- b) Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Entwurf zielt darauf ab, den Widerspruch zu beseitigen, der daraus resultiert, dass nach geltendem Recht bei Strafverfahren, die beim Amtsgericht ihren Ausgang nehmen, drei Instanzen zur Verfügung stehen, bei Strafsachen, die erstinstanzlich vor dem Landgericht verhandelt werden, aber nur zwei. Gleichzeitig sollen aber die Vorteile des geltenden Rechtsmittelsystems in Strafsachen gewahrt bleiben. Bewährt hat sich insbesondere, dass eine große Zahl von Strafverfahren vor dem Amtsgericht rechtskräftig erledigt wird, ohne dass das amtsgerichtliche Verfahren aufwändig wäre. Entscheidend ist dabei das Bewusstsein aller Beteiligten, durch eine Einlegung der Berufung gegebenenfalls erreichen zu können, dass vor dem Landgericht eine vollständig neue Hauptverhandlung durchgeführt wird. Dies führt dazu, dass die große Masse der Verfahren vor dem Amtsgericht verfahrensökonomisch erledigt werden kann. Hauptvorteil des Wahlrechtsmittels ist es, dass sich hieran nichts ändert.

Die vorgeschlagene Regelung greift auf § 55 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) zurück; im Jugendstrafrecht hat sich das Wahlrechtsmittel seit langem bewährt. Auf die Auslegung des § 55 Abs. 2 JGG und die Erfahrungen dort kann deshalb Bezug genommen werden. Mit dem Erziehungsgedanken im Jugendstrafrecht ist das Wahlrechtsmittel nach § 55 Abs. 2 JGG nicht so eng verknüpft, als dass dies einer Übernahme in das allgemeine Strafverfahren entgegensteht.

Die Bundesvertreterversammlung des Deutschen Richterbundes hat bereits im Jahr 1987 die Einführung des Wahlrechtsmittels befürwortet. In dem in der 14. Legislaturperiode erstellten Gutachten „Reform der Rechtsmittel im Strafverfahren“ der Großen Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes wird zum Wahlrechtsmittel ausgeführt, dass es sich um einen „faszinierenden Gedanken“ handle, der einer früheren Konzeption des Deutschen Richterbundes entspreche; angesichts des sehr engen Gutachtauftrages waren in dem Gutachten allerdings keine näheren Ausführungen zum Wahlrechtsmittel veranlasst.

Der Einwand, dass das Wahlrechtsmittel zu einer größeren Belastung bei den Amtsgerichten führen könne, weil sie sich mehr als bisher gezwungen sehen könnten, ihr Urteil „revisionsicher“ abzufassen, greift nach den Erfahrungen im Jugendstrafrecht und nach den Erfahrungen mit dem früheren Wahlrechtsmittel im allgemeinen Strafrecht nicht durch. In aller Regel wird es für den Rechtsmittelführer attraktiver sein, Berufung und nicht Revision einzulegen. Ein weiterer Vorteil des Wahlrechtsmittels ist, dass in der Berufungsinstanz für den Berufungsführer der Anreiz zu solchen Anträgen entfällt, die lediglich den Boden für eine Revision berei-

ten sollen. Die Einführung des Wahlrechtsmittels wird im Übrigen rasch wirksam, weil sie nicht mit Komplikationen organisatorischer und rechtlicher Art verbunden ist.

Im Aufbau knüpft der Entwurf an die bestehende Systematik der §§ 333 und 335 StPO an. Dies rechtfertigt sich daraus, dass bei amtsgerichtlichen Urteilen auch künftig die Berufungsanfechtung die Regel sein wird.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Strafprozessordnung)

Zu Nummer 1 (§ 333 StPO-E)

Die Ergänzung des § 333 StPO um einen Absatz 2 enthält die Einführung des Wahlrechtsmittels. Absatz 2 entspricht § 55 Abs. 2 JGG; auf Rechtsprechung und Literatur zu dieser Bestimmung kann grundsätzlich zurückgegriffen werden. § 333 Abs. 2 Satz 2 StPO-E bezweckt – wie § 55 Abs. 2 Satz 2 JGG – die wechselseitige Zurechnung einer Berufungseinlegung durch die genannten Verfahrensbeteiligten; soweit kann aber eine Beschränkung auf die im Erwachsenenstrafverfahren Beteiligten, nämlich Angeklagte und gesetzliche Vertreter, erfolgen. Der Verteidiger, der im Jugendgerichtsverfahren nach herrschender Meinung dem Angeklagten bzw. dessen gesetzlichem Vertreter zugerechnet wird, wird wie in § 55 Abs. 2 JGG nicht gesondert aufgeführt.

Zu Nummer 2 (§ 335 StPO-E)

In § 335 StPO wird mit dem neuen Absatz 1a die (Sprung-)Revision gegen ein amtsgerichtliches Urteil dann ausgeschlossen, wenn nur Annahmeverufung möglich ist; Absatz 1 wird insoweit eingeschränkt. Absatz 3 Satz 3 entfällt im Hinblick auf § 333 Abs. 2 StPO-E.

Da lediglich die Wahlrevision durch den neuen Absatz 1a ausgeschlossen werden soll, hält die vorgesehene Regelung auch im Bereich der Annahmeverufung die Möglichkeit der Herbeiführung obergerichtlicher Grundsatzentscheidungen offen. Auch ist es etwa dem Angeklagten nicht verwehrt, gegen eine zweitinstanzliche Verurteilung, die auf Grund der Berufung der Staatsanwaltschaft gegen einen erstinstanzlichen Freispruch erfolgt ist, Revision einzulegen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Rechtsänderungen sollen am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates wie folgt Stellung:

Die Bundesregierung erkennt das Anliegen des Entwurfs an, angesichts der Belastung der Justiz Vorschläge zu unterbreiten, „wie Strafverfahren ohne Beeinträchtigung der Wahrheitsfindung und der berechtigten rechtsstaatlichen Interessen der Bürger zu beschleunigen und zu straffen sind“. Sie ist der Auffassung, dass dabei auch verfahrensrechtliche Entlastungen zu prüfen sind. Der Gesetzgeber hat gerade der Belastung der Strafjustiz seit langem besonderes Augenmerk geschenkt. Dies belegen die mit dem 1. Justizmodernisierungsgesetz in Kraft getretenen Regelungen, die in weiten Bereichen des Strafverfahrens zu dessen Straffung und Beschleunigung geführt haben, nachhaltig. Des Weiteren steht die Bundesregierung auch den aktuell im Kreis der Länder im Bundesrat angestellten Überlegungen offen gegenüber, wie durch den Einsatz moderner Informationstechnologie, etwa im Wege von Videokonferenzen, neben einer Stärkung des Opferschutzes auch Verfahrensabläufe effizienter gestaltet werden können. Mit dem Vorschlag, ein Wahlrechtsmittel in die Strafprozessordnung einzuführen und dieses noch dazu mit der Abschaffung der Sprungrevision für den Bereich der Annahmeverufung zu kombinieren, sieht die Bundesregierung jedoch grundlegende Nachteile für das Strafverfahren verbunden. Diese Nachteile wären weitaus gewichtiger als die „mit dem Entwurf eventuell einhergehenden Einsparungen“, deren Umfang sich nicht verlässlich einschätzen lässt – so der Entwurf in seiner Darstellung der finanziellen Auswirkungen selbst (vgl. Abschnitt D Nr. 2). Die Bundesregierung vermag deshalb den Vorschlägen nicht zu folgen.

Die Einführung eines Wahlrechtsmittels würde zwangsläufig zum faktischen Wegfall der Revision für die Fälle führen, die in erster Instanz beim Amtsgericht (Strafrichter und Schöffengericht) beginnen. Schon allein wegen der umfassenden Überprüfung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht wäre die Berufung regelmäßig das Rechtsmittel der Wahl. Dies verstärkt der Entwurf noch dadurch, dass im Bereich der Annahmeverufung nach § 313 der Strafprozessordnung die Möglichkeit, die Revision als Rechtsmittel zu wählen, ausgeschlossen werden soll. Entgegen der Bezeichnung hätte der Beschwerdeführer somit in diesem Bereich gerade keine Wahl, sondern wäre allein auf die mit weiteren Zugangsbe-

schränkungen versehene Annahmeverufung als einzig mögliches Rechtsmittel verwiesen. Letzteres ist im Sinne eines effektiven Rechtsschutzes schon für sich gesehen problematisch. Darüber hinaus hat die Kontrolle der Berufungsinstanz durch ein Revisionsgericht in einem rechtsstaatlichen Strafverfahren zentrale Funktionen. Die Revision ist das entscheidende Rechtsmittel zur Wahrung der Einheit der Rechtsprechung und zur Rechtsfortbildung. Sie dient entscheidend der Qualitätskontrolle der Tatsacheninstanzen. Diese Kontrolle bei einer Strafgewalt des Amtsgerichts von bis zu vier Jahren Freiheitsstrafe und damit bis in den Bereich der mittleren Kriminalität hinein faktisch entfallen zu lassen, hält die Bundesregierung für nicht sachgerecht.

Auch dem aus Sicht des Bundesrates für die Einführung des Wahlrechtsmittels sprechenden Gesichtspunkt, dieses habe sich im Bereich des Jugendstrafrechts, § 55 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes, bewährt, vermag die Bundesregierung nicht zu folgen. Die mit dem Erziehungsgedanken begründete Beschneidung von Rechtsmitteln im Jugendstrafrecht kann nicht auf das Erwachsenenstrafverfahren übertragen werden.

Schließlich kann auch das im Entwurf angeführte Argument, mit dem Wahlrechtsmittel würde der Widerspruch beseitigt, dass nach geltendem Recht dem Rechtsmittelführer bei Verfahren, die beim Amtsgericht beginnen, drei Instanzen zur Verfügung stehen, bei erstinstanzlich beim Landgericht beginnenden Verfahren hingegen nur zwei, nicht überzeugen. Die erstinstanzlichen Verfahren beim Amts- und Landgericht sind hinsichtlich der Fallzahlen (2006: knapp 850 000 Erledigungen beim Amtsgericht zu knapp 14 500 beim Landgericht), der Komplexität und Schwierigkeit der Fälle, der dadurch mitbestimmten Verfahrensweise aller Beteiligten und der Besetzung der Spruchkörper unterschiedlich strukturiert. Dies verlangt geradezu eine unterschiedliche Ausgestaltung der Rechtsmittel. Die hohen Erledigungszahlen beim Amtsgericht lassen sich nur wegen der bestehenden Möglichkeit einer Überprüfung in tatsächlicher Hinsicht (= Berufung) erreichen. Gerade dies erlaubt eine zügige und effiziente Erledigungsweise bei hoher Akzeptanz der amtsgerichtlichen Urteile (2006: knapp 400 000), die nur zu etwa 13,7 Prozent angefochten wurden.

